

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 495/09 B

L 5 R 2249/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 515/06 (SG Mannheim)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. August 2009 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.8.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung, dass die Beklagte in rechtswidriger Weise bis heute nicht über ihren Antrag vom 15.2.1993 auf Gewährung einer Umschulung zur Kommunikationselektronikerin positiv entschieden habe, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH war abzulehnen.
- 4 Die von der Klägerin beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass die Antragstellerin letztlich nicht erreichen kann, was sie mit dem Prozess erreichen will. PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also eine vernünftige Rechtsuchende nicht auch auf eigene Kosten führen würde (vgl BSG vom 26.10.1994, SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG vom 8.8.1994, 9 BV 93/94, Juris RdNr 2).
- 5 So liegt der Fall hier. Die Klägerin hat im Berufungsverfahren die Feststellung beantragt, dass die Nichtbescheidung ihres Antrags vom 15.2.1993 auf Gewährung einer Umschulung zur Kommunikationselektronikerin durch die Beklagte rechtswidrig war. Den Antrag auf Leistungen zur beruflichen Rehabilitation für die Umschulung zur Kommunikationselektronikerin hatte die Klägerin ursprünglich bei der Bundesanstalt (jetzt: Bundesagentur) für Arbeit (BA) gestellt, die den Antrag im April 1993 zuständigkeitshalber an die Beklagte weitergeleitet hatte. Klage und Berufung mit dem Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Nichtbescheidung ihres Antrags vom 15.2.1993 durch die BA blieben erfolglos (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim <SG> vom 9.6.2008, S 11 AL 514/06; Urteil des LSG vom 12.12.2008, L 12 AL 3348/08).
- 6 Dahingestellt bleiben kann, ob die Beklagte über diesen Antrag mit Bescheid vom 30.10.1998 (Bl 276 der Verwaltungsakten - Bd II) - und der dortigen Mitteilung, dass einer qualifizierenden berufsfördernden Leistung (Fortbildung zur PC-Fachkraft) aus medizinischer Sicht nicht zugestimmt werden könne, weil hierfür keine ausreichende Belastbarkeit bestehe - negativ (mit)entschieden hat. Ebenso wenig braucht erörtert zu werden, ob nicht bereits in der aktenkundigen



mündlichen Mitteilung der Beklagten vom 18.10.1996 gegenüber der Klägerin (*Bl 163 der Verwaltungsakten - Bd I*), dass nach den Ergebnissen der Berufungsfindungs- und Arbeitserprobungsmaßnahme im Berufsförderungswerk (BFH) H. vom 29.4.1996 bis 7.6.1996 allenfalls nach weiteren therapeutischen medizinischen Maßnahmen eine Umschulung zur Bürokauffrau in Betracht kommen könnte, ein den Antrag ablehnender mündlicher Verwaltungsakt (§ 33 Abs 2 Satz 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch) zu sehen war.

- 7 Denn die Klägerin hat keinen prozessualen Anspruch (§ 123 SGG) auf die begehrte Feststellung mehr. Dafür fehlt ihr bereits das notwendige berechnete (Fortsetzungs-)Feststellungsinteresse (*vgl § 55 Abs 1, § 131 Abs 1 Satz 3 SGG*), welches eine besondere Form des Rechtsschutzbedürfnisses darstellt (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2008, § 131 RdNr 10*). Dies ist nur gegeben, wenn ein durch die Sachlage vernünftigerweise gerechtfertigtes Interesse besteht, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein kann (*vgl BSGE 79, 33, 34 = SozR 3-2500 § 126 Nr 2 S 15; Keller aaO, § 55 RdNr 15a und § 131 RdNr 10a mwN*). Dies ist vorliegend nicht ersichtlich. Es ist nicht erkennbar, dass die angestrebte gerichtliche Entscheidung geeignet sein kann, die Position der Klägerin zu verbessern (*vgl BSGE aaO*).
- 8 Der Senat geht davon aus, dass die Klägerin, die seit 1.1.2004 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht, ihren ursprünglichen Antrag vom 15.2.1993 auf Gewährung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mehrfach modifiziert hat. Nachdem sie zunächst (konkret) die Umschulung zur Kommunikationselektronikerin begehrt hatte, hat sie im Laufe der Zeit im Rahmen der Förderung ihrer beruflichen Rehabilitation (ebenso konkret) die Fortbildung zur PC-Fachkraft/PC-Fachberaterin (gegenüber der Beklagten <Antrag vom 24.7.1998>, abgelehnt mit Bescheid vom 30.10.1998), Übernahme der Kosten für ein Studium "Informatik/Medienbereich" beim BFW H. (gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 11.1.2001, zuständigkeitshalber weitergeleitet im Mai 2001 an die BA), Förderung des Studiums der Wirtschaftswissenschaften an der Fernuniversität Hagen (gegenüber der BA; dort abgelehnt mit Bescheid vom 16.5.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2.7.2003; Klage und Berufung hiergegen blieben erfolglos - Urteil des SG vom 7.5.2004, S 7 AL 2083/03, und Urteil des LSG vom 11.4.2006, L 9 AL 2563/04) und schließlich Förderung der Ausbildung zur Fachwirtin für Computermanagement/Multimedia (gegenüber der BA; dort bewilligt mit Bescheid vom 9.2.2007) beantragt. Im Verlaufe der Vielzahl der von der Beklagten und der BA durchgeführten Maßnahmen - der medizinischen Rehabilitation, Arbeitserprobung, Berufungsfindung und medizinischen Belastungserprobung - haben sich insoweit erkennbar die beruflichen Ziele der Klägerin geändert, zumal sie im Jahre 2000 die Fachhochschulreife (gewerblich/technisch) erworben hat. So heißt es zB bereits im Abschlussbericht des Arbeitstrainings- und Therapiezentrums S. vom 30.1.1998 (*Bl 231 ff der Verwaltungsakten - Bd II*) über die dort von der Klägerin durchgeführte medizinische Belastungserprobung vom 19.11.1997 bis 23.12.1997 wörtlich wie folgt: "Für die ursprünglich



angestrebte Umschulung zur Kommunikationselektronikerin bestand keine Eignung. Frau M. konnte sich hiervon zuletzt auch distanzieren, sie strebt jedoch weiterhin einen neuen Berufsabschluß an."

- 9 Bestätigt wird das Abrücken von ihrem ursprünglichen Ziel der Umschulung zur Kommunikationselektronikerin auch dadurch, dass die Klägerin - bis zur Klageerhebung vor dem SG am 15.2.2006 - über Jahre nicht mehr die (förmliche) Bescheidung des Antrags vom 15.2.1993 verlangt hat. Vielmehr hat sie seit Juli 1998 die Beklagte und nachfolgend die BA nur noch bezüglich anderer beruflicher Fort- und Weiterbildungen beansprucht. Die BA (als nunmehr zuständiger Rehabilitationsträger) hat der Klägerin schließlich mit Bescheid vom 9.2.2007 auch eine von der Handwerkskammer M. angebotene Maßnahme der beruflichen Wiedereingliederung als Fachwirtin für Computermanagement/Multimedia bewilligt, die die Klägerin im Juni 2006 unter Hinweis darauf beantragt hatte, dass es die ursprünglich beantragte Umschulung zur Kommunikationselektronikerin so nicht mehr gebe, die Berufsbezeichnung nunmehr "IT-Systemelektroniker" laute und sie jetzt eine Umschulung zur Fachwirtin für Computermanagement/Multimedia begehre. Diese Maßnahme hat die Klägerin, wie die von ihr vorgelegte Urkunde der Handwerkskammer M. vom 13.12.2008 belegt, erfolgreich abgeschlossen. Bei dieser Sachlage ist ein sachlich nachvollziehbarer Grund, den Rechtsstreit gegen die Beklagte mit dem geltend gemachten Feststellungsbegehren weiter fortzusetzen oder gar - wie mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision - in die nächste Instanz zu treiben, nicht ersichtlich.
- 10 Ein berechtigtes (Fortsetzungs-)Feststellungsinteresse der Klägerin ist auch nicht etwa anzuerkennen, weil diese vorbringt, eine Amtshaftungsklage gegen die Beklagte zur Erlangung von Ersatz der ihr aufgrund der Nichtbescheidung des Antrags vom 15.2.1993 entstandenen materiellen Schäden führen zu wollen. Denn die Klägerin hat nicht geltend gemacht, dass ein solches Verfahren vor den hierfür zuständigen Zivilgerichten bereits anhängig ist. Ein solche Amtshaftungsklage wäre zudem offensichtlich aussichtslos, weil ein Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte wegen Nichtbescheidung des Antrags vom 15.2.1993 nach dem soeben Ausgeführten wegen fehlenden Verschuldens der Beklagten, das insbesondere in der Beurteilung des Verhaltens der Beklagten als rechtmäßig durch das LSG als Kollegialgericht zum Ausdruck gekommen ist (*vgl hierzu BSGE 101, 234 = SozR 4-1300 § 44 Nr 17, jeweils RdNr 31*), nicht entstanden ist; er wäre unabhängig hiervon längst verjährt (*vgl §§ 195, 199 Abs 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches*).
- 11 Da der Klägerin mithin keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 12 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu

verwerfen, weil die Klägerin sich nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) hat vertreten lassen.

- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

